

**Satzung des Schulverbandes Urspringen**  
**Volksschule Urspringen**  
**– Verbandsschule – (Grundschule)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Urspringen – Verbandsschule – (Grundschule) erlässt aufgrund von Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 KommZG sowie Art. 20 a und Art. 23 GO gem. Beschluss der Verbandsversammlung folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Main-Spessart vom 11.02.2009 rechtsaufsichtlich genehmigte

**Satzung:**

§ 1

Bestand des Schulverbandes

1. Aufgrund der Rechtsverordnung der Regierung von Unterfranken vom 25.07.1969 Nr. II/7-4825 b 3 (RABl. 1969 S. 199), vom 15.06.1981 Nr. 240-4466 ab 1 (RABl. 1981 S. 93), 31.05.1990 Nr. 240-5103.00-2/90 (RABl. 1990, S. 134) und 01.02.2005 Nr. 530-5103.00-14/04 (RABl. 2005, S. 29) besteht die Volksschule Urspringen (Grundschule) als Verbandsschule.
2. Mitglieder des Schulverbandes sind die Sprengelgemeinden Roden und Urspringen.
3. Der Schulverband führt den Namen „Volksschule Urspringen – Verbandsschule – (Grundschule)“ und hat seinen Sitz in 97857 Urspringen, Kirchstraße 7.

§ 2

Organe des Schulverbandes

1. Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und der/die Verbandsvorsitzende
2. Die örtliche Rechnungsprüfung gem. Art. 103 GO erfolgt durch die Verbandsversammlung.

§ 3

Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr gemäß Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4

Zuständigkeit des/der Schulverbandsvorsitzenden

Der/die Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem Ersten Bürgermeister zukommen.

## § 5 Geschäftsgang des Schulverbandes

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung

## § 6 Kassenführung des Schulverbandes

Die Kassenführung des Schulverbandes wird der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld übertragen.  
Für die Aufwendungen zur Führung der Kasse erhält die Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.

## § 7 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigungen

1. Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 KommZG
2. Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort stattfinden.
3. Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 €.
4. Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 2 werden nur auf Antrag gewährt.

## § 8 Finanzierung des Schulverbandes

1. Der Schulverband erhebt von den Verbandsmitgliedern Umlagen.
2. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage).
3. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Verwaltungsumlage).
4. Die Investitions- und Verwaltungsumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

5. Als Umlageschlüssel für die Investitions- und Verwaltungsumlage wird die Zahl der Verbandsschüler herangezogen. Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Verbandsschüler ist der 01. Oktober des dem Haushaltsjahr vorangehenden Kalenderjahres.
6. Die Umlagen werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 25. jedes ersten Quartalsmonats fällig.
7. Sind die Umlagen bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Schulverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

#### § 9

#### Vermögensauseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes findet eine Vermögensauseinandersetzung gemäß Art. 47 KommZG statt.

#### § 10

#### Anzuwendende Vorschriften

Soweit diese Satzung keine Regelungen trifft, sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) anzuwenden.

#### § 11

#### Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Urspringen, 13.04.2010

Schulverband Urspringen

N ä t s c h e r  
Verbandsvorsitzender